

Antrag

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974
(Haushaltsgesetz 1974)**

— Drucksachen 7/1100, 7/1504 —

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974) nebst Gesamtplan — Drucksache 7/1100 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. März 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Kirst

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974
(Haushaltsgesetz 1974)

— Drucksache 7/1100 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974
(Haushaltsgesetz 1974)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf 134 400 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1974 Kredite bis zur Höhe von 2 335 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1974 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974
(Haushaltsgesetz 1974)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf 136 391 700 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1974 Kredite bis zur Höhe von 7 640 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1974 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bund wird ermächtigt, von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa), Frankfurt, der Rheinisch-Westfälischen-Kanal GmbH, Münster, und der Rhein-Main-Donau AG, München, aufgenommene Kredite als eigene Schulden zu übernehmen.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

§ 5

§ 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 6

unverändert

§ 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

§ 7

unverändert

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

§ 8

(1) unverändert

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 37 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 12 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 31 900 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 40 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 14 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 32 400 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565); 6. unverändert
7. zur Förderung der Fischwirtschaft; 7. unverändert
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen; 8. unverändert
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. AndG LAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537); 9. unverändert
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
b) des Bezugs solcher Stoffe,
soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird; 10. unverändert
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —; 11. unverändert
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt; 12. unverändert
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen; 13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsriskos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
17. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1973 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

(1) Im Haushaltsjahr 1974 sind 1 400 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Hiervon entfallen 300 Stellen auf den Einzelplan 14. Die restlichen 1 100 Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die übrigen Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Bei den auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind an Stelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1974 freiwerdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1974 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1975 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung **und den Bundesrechnungshof.**

§ 15

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung der Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte in den Funktionsgruppen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu heben. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Abweichend von § 49 Abs. 2 BHO kann die Einweisung in eine nach Absatz 4 gehobene Planstelle rückwirkend bis zum 1. Januar 1974 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichwertigen Stelle wahrgenommen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 16

§ 16

unverändert

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Bundesminister der Finanzen bei einem unabweisbaren Bedürfnis im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(6) Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 18

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

Die Leistung des Bundeszuschusses für das Haushaltsjahr 1974 an den Träger der Rentenversiche-

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

rung der Angestellten wird in Höhe von 650 000 000 DM aufgeschoben. Der aufgeschobene Betrag wird mit dem jeweils am 1. Juli des der Zinszahlung vorhergehenden Kalenderjahres gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt, erstmals zum 1. Januar 1975. Der aufgeschobene Betrag wird in zwei Teilbeträgen von je 215 000 000 DM und in einem Teilbetrag von 220 000 000 DM jeweils zum 1. Juli in den Haushaltsjahren 1978, 1979 und 1980 geleistet.

§ 20

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1974 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 21

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), findet keine Anwendung.

§ 22

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1974 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsvorordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist im Haushaltsjahr 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

§ 23

§ 4 Abs. 2, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 13, 15 bis 18 und § 21 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert